

Erstellungsdatum 9. Mai 2023
Behandlungsdatum 20. Juni 2023

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER PARKPLÄTZE / GENEHMIGUNG

Ausgangslage

In der Gemeinde Bellach gibt es bisher keine Regelung betreffend dem Parkieren auf öffentlichem Grund, massgebend ist einzig die eidgenössische und kantonale Strassenverkehrsgesetzgebung.

Grundlagen

- Entwurf Parkplatzreglement

Erwägungen

Mangels einer Regelung kann in Bellach praktisch überall parkiert werden, wo kein ausdrückliches Parkverbot signalisiert ist und solange eine Durchfahrtsbreite von 3 m verbleibt. Auch ist es nicht möglich für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund eine Gebühr zu erheben.

Die Arbeitsgruppe Energie + Mobilität hat das Thema aufgegriffen und die Situation analysiert. Mögliche Probleme mit der Parkierung wurden im Gebiet der Grederhöfe und teilweise im östlichen Gemeindegebiet ausgemacht. Ansonsten gibt es keine offensichtlichen Probleme.

Das vorliegende Reglement wurde bewusst möglichst kurz und einfach gehalten. Es hat keine unmittelbare Auswirkung, soll aber als Grundlage dienen, um künftig bei Problemen im Zusammenhang mit dem Parkieren reagieren zu können. Wo Handlungsbedarf besteht, kann der Gemeinderat gestützt darauf die Benützung bestimmter Abstellplätze regeln. Dabei bleibt jeweils offen, ob eine Gebühr erhoben wird oder nicht.

Möglicher Regelungsbedarf besteht bei den Park + Rail-Plätzen bei der SBB-Haltestelle, diese werden hauptsächlich durch Anwohner besetzt und so ihrem eigentlichen Zweck entzogen. Dort wäre allenfalls eine Bewirtschaftung angezeigt. Im östlichen Gemeindegebiet wird Fremdparkieren durch Bürger*innen der Nachbargemeinde vermutet, dort oder später auch in andern Quartieren könnte gestützt auf das Reglement eine blaue Zone mit Anwohnerprivilegierung eingeführt werden. Ungewiss ist die Entwicklung rund um das Gemeindehaus, hier wäre beispielsweise möglich zwischen Kurz- und Langzeitparkplätzen zu unterscheiden.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Parkplatzreglement an seiner Sitzung vom 3. Mai 2023 einstimmig genehmigt und zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag an die Gemeindeversammlung und Beschlussentwurf

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das «Reglement über die Benützung öffentlicher Parkplätze» (Parkplatzreglement).
2. Die Bauverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.



**REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG
ÖFFENTLICHER PARKPLÄTZE
(Parkplatzreglement)**

der Einwohnergemeinde Bellach

vom 20. Juni 2023

Reglement über die Benützung öffentlicher Parkplätze der Einwohnergemeinde Bellach (Parkplatzreglement)

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹, § 10 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978², § 147 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978³, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941⁴, § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992⁵ erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach folgende Vorschriften:

§ 1

Zweck

- ¹ Um die Verfügbarkeit der öffentlichen Parkplätze zu gewährleisten, kann der Gemeinderat das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränken und der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.
- ² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf Parkfeldern, die im Nutzungsrecht der Gemeinde sind und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2

Parkplatzbewirtschaftung

- ¹ Zur Erreichung der Zweckbestimmung und zur Lenkung des Verkehrs können öffentliche Parkplätze in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und der Gebührenpflicht unterstellt werden.
- ² An geeigneten Orten im Strassenraum können Parkplätze mit Parkscheibenpflicht gemäss Art. 48 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979⁶ angeordnet werden. Der Gemeinderat kann gegebenenfalls die tägliche und wöchentliche Gültigkeitsdauer anpassen.
- ³ In der Umgebung der Bahnhaltestelle können Park+Ride-Parkplätze bezeichnet werden. Inhabern und Inhaberinnen von Bahnabonnements können Monats- und Jahresbewilligungen erteilt werden.
- ⁴ Bei besonderen Veranstaltungen kann der Gemeinderat die Gebührenpflicht einschränken oder aufheben.

§ 3

Anwohnerprivilegierung

- ¹ In bestimmten Zonen (Blaue Zonen) kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung auf Flächen mit Parkscheibenpflicht gemäss § 2, Abs. 2 des vorliegenden Reglements zeitlich unbeschränkt parkiert werden.

¹ SVG; SR 741.01

² BGS 733.11

³ PBG; BGS 711.1

⁴ BGS 311.1

⁵ BGS 131.1

⁶ SSV, SR 741.21

² Bewilligungen können abgegeben werden an:

- a) Personen, die in der Parkzone, in der sie wohnen, nicht über private Abstellplätze verfügen;
- b) Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie Verwaltungen (Betriebe), die in einer Parkzone ansässig sind und nicht über private Parkplätze verfügen;
- c) in Bellach tätige Betriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit;
- d) Besucherinnen und Besucher von Personen und Betrieben, die in einer Parkzone ansässig sind.

³ Für schwere Motorwagen und Anhänger jeglicher Art werden keine Bewilligungen erteilt. Für Wohnanhänger können Tagesbewilligungen abgegeben werden (§ 6 Abs. 1 lit. e).

§ 4

Geltungsbereich

¹ Die Bewilligung gilt nur für eine bestimmte Parkzone. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für mehrere Zonen erteilt werden.

² Die Bewilligung gilt in der Regel für ein Jahr.

§ 5

Verfahren

¹ Bewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Flächen mit Parkscheibenpflicht werden auf Gesuch hin von der Bauverwaltung ausgestellt.

² Die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen haben das Gesuch zu begründen und ihre Berechtigung nachzuweisen.

³ Die Bauverwaltung kann Bewilligungen entziehen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr bestehen oder die Bewilligung missbräuchlich verwendet wurde.

§ 6

Gebührenrahmen

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren nach den Kriterien und Anforderungen von § 1 Abs. 1 und § 2 innerhalb des folgenden Gebührenrahmens fest:

- a) Die Gebühren für Kurzzeitparkplätze (erlaubte Parkzeit bis maximal 2 Stunden) betragen zwischen CHF —.40 bis CHF 2.— pro halbe Stunde. Die Höhe der Gebühr kann progressiv gestaffelt werden.
- b) Die Gebühren für Langzeitparkplätze (erlaubte Parkzeit von mehr als 2 Stunden) betragen zwischen CHF —.60 bis CHF 3.— pro Stunde. Die Höhe der Gebühr kann degressiv gestaffelt werden.
- c) Die Gebühren für Monatsbewilligung für Park+Ride-Parkplätze betragen zwischen CHF 60.— und CHF 120.—, diejenigen für Jahresbewilligungen zwischen CHF 400.— und CHF 700.—.
- d) Die Gebühren für das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf Flächen mit Parkscheibenpflicht beträgt zwischen CHF 10.— bis CHF 50.— pro Monat.
- e) Die Gebühren für eine Bewilligung für Besucherinnen und Besucher beträgt zwischen CHF 5.— und CHF 10.— pro Tag, respektive CHF 20.— und CHF 40.— pro Woche.

² Die Höhe der Gebühren für das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf Flächen mit Parkscheibenpflicht kann nach den Benutzerkategorien abgestuft werden.

³ Der Gemeinderat kann die Gebührenrahmen, ausgehend vom Indexstand beim Inkrafttreten dieses Reglements, nach Massgabe des Schweizerischen Indexes der Lebenskosten der Teuerung anpassen.

§ 7

Ausführung / Vollzug ¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 6 fest und bezeichnet in einem Plan die gebührenfreien und -pflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze, die Flächen mit Parkscheibenpflicht sowie die Parkzonen.

³ Der Gemeindeverwaltung obliegt der Vollzug.

§ 8

Strafbestimmungen ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements, der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen erlassen werden, zuwider handelt, namentlich wer Bewilligungen missbräuchlich verwendet, wird, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden, mit Busse in friedensrichtlicher Kompetenz bestraft.

§ 9

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bellach beschlossen am 20. Juni 2023

Die Gemeindepräsidentin

Der Verwaltungsleiter